

Laut Jugendschutzgesetz dürfen sich Jugendliche (mindestens 16 Jahre) unter 18 Jahren nur bis 24.00 Uhr in den Diskotheken aufhalten. Mit der nachfolgenden Vollmacht können die Eltern des/der Jugendlichen die Personensorge an eine andere Person über 18 Jahren übertragen und somit dem/der Jugendlichen unter 18 Jahren den Aufenthalt in der Diskothek nach 24.00 Uhr ermöglichen. Diese Vollmacht muß vom Jugendlichen/von der Jugendlichen mitgeführt werden. Der Erziehungsbeauftragte muß sich ebenfalls in der Diskothek befinden. **Des weiteren muß eine Kopie des Personalausweises eines Elternteiles vorliegen.**

Vollmacht

Die Eltern/Elternteil (**hier Name der Eltern eintragen**)

Vorname:	Nachname:
Straße:	Wohnort:
Telefon:	

überträgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG die Aufgaben der Personensorge für seinen jugendlichen Sohn/seine jugendliche Tochter (**hier Name des Jugendlichen eintragen**)

Vorname:	Nachname:
Straße:	Wohnort:

für die Dauer des Aufenthaltes in der Diskothek _____ am _____
auf nachgenannte erziehungsbeauftragte Person (**hier Name der Aufsichtsperson eintragen**)

Vorname:	Nachname:
Straße:	Wohnort:

Datum u. Unterschrift Eltern/Elternteil
(Personensorgeberechtigte/r)

Datum/Unterschrift Aufsichtsperson
(Erziehungsbeauftragte/r)